

vater empfahl ihm, weise zu verfahren und nicht zuviel zu versprechen. Auf die „väterliche Ordnung“ verweisend, sollte er erklären, daß ein neues Testament unnötig wäre; denn er gedächte, den Bruder August eher mehr als zu wenig zu geben, auch das Wittum der Mutter eher zu mehren als zu vermindern. Für wichtig hielt er eine rechtliche Verwahrung vor Notar und Zeugen gegen abgenötigte Zugeständnisse. Wenn der Vater unerwartet schnell stürbe, dann sollte er mit einigen hessischen Räten nach Dresden eilen, die Herrschaft übernehmen und die Untertanen gemäß der altväterlichen Verträge schwören lassen. Als Philipp etliche Tage später erfahren hatte, daß Herzog Heinrich wirklich ein neues Testament gemacht hätte, riet er Moritz, nach Dresden zu reisen, sobald es seine Gesundheit erlaubte, und sich eine Abschrift des Testamentes geben zu lassen. Milde Stiftungen und ein erhöhtes Leibgeding der Mutter möchte er anerkennen; aber dem Bruder sollte er nicht mehr als zwei Schlösser mit den dazugehörigen Ämtern bewilligen. Suchte man ihm eine Landesteilung gegen die väterliche Ordnung abzunötigen, dann sollte er Bedenkzeit nehmen und davonreiten. Schließlich bat er ihn inständig, den Ärzten zu folgen und nicht früher zu reisen, als bis er völlig genesen wäre; denn Leib und Leben ginge vor Gut und Geld. In Dresden sollte er sehr vorsichtig sein und nur das essen und trinken, was die anderen mitäßen und mittränken<sup>1)</sup>.

In Marburg angekommen, meldete Graf Kaspar von Mansfeld Herzog Moritz am 19. Mai<sup>2)</sup>, daß der Vater ein Testament zu seinem Nachteile gemacht hätte, und gab ihm die Abschrift des Abschnittes aus der väterlichen Ordnung, der das Erbrecht bestimmte und dem ältesten Sohne die Herrschaft zuwies. Sofort ersuchte der junge Fürst den Schwiegervater, beim Kaiser durchzusetzen, daß er wie einst sein Großvater Maximilian die väterliche Ordnung bestätigte, aber das Testament des Vaters nicht anerkannte. Außerdem

---

Der Auszug des Briefes ist mangelhaft. In Nr. 156 Anm. 2 fehlt die Stelle, daß der Vater seine väterliche Gewalt gebrauchen oder Mittel zur Befolgung des Testamentes wählen könnte u. a.

<sup>1)</sup> Diese beachtenswerte Stelle fehlt in Br. K. I Nr. 142. Der Landgraf warnte vor Giftmischerei. Man vergleiche damit HStA. Loc. 10041 Acta, wie Herzog Moritz usw. Bl. 64, Ratschläge der Herzogin Elisabeth von Rochlitz; Beilage zum Briefe vom 19. Mai Bl. 63. v. Langenn II, 206.

<sup>2)</sup> Br. K. I Nr. 141; vgl. Nr. 148, 159 S. 146. HStA. Loc. 10520 Testament Herzog Heinrichs Bl. 16; Georg v. Carlowitz an Moritz, Leipzig 13. Mai.